



**Feldschützengesellschaft  
Montlingen  
Statuten**

**Stand 2006  
rev. 2011**

# I. Name, Sitz und Zweck

## Art. 1

Die **Feldschützengesellschaft Montlingen (FSGM)**, gegründet im Jahre 1879, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Montlingen. Sie bezweckt die Schiessfertigkeit ihrer Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Sie führt Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Als ebenso wichtig erachtet die FSGM die Förderung des sportlichen Schiessens und die Pflege guter Kameradschaft und Geselligkeit.

Die FSGM gehört mit allen ihren Mitgliedern dem Rheintalischen Schützenverband (RSV), dem St. Gallischen Kantonschützenverein (SG KSV), dem Schweizerischen Schiesssportverband (SSV) und der Standgemeinschaft Oberriet an. Sie ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenverbände (USS).

Zur Förderung des Nachwuchses und des sportlichen Schiessens bietet die FSGM ihren Mitgliedern auf allen Gewehrdistanzen (300, 50, 10m) Schiessmöglichkeiten an.

# II. Mitgliedschaft und Jahresbeitrag

## Art. 2

Die FSGM besteht aus **Aktivmitgliedern** (Junioren, Aktive, Senioren, und Senior-veteranen), Ehren-, und Passivmitgliedern. Sie führt ein Mitgliederverzeichnis. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, wie auch Jugendliche mit erreichtem 10. Altersjahr, können Mitglied der FSGM werden.

**Ausländer/innen** können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der Militärbehörden des Kantons St. Gallen vorliegt und sich die Mitglieder anlässlich einer Hauptversammlung dafür aussprechen.

## Art. 3

Die **Anmeldung** zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim/bei der Präsidenten/in oder einem Vorstandsmitglied erfolgen. Der Vorstand befindet bei Schweizer BürgerInnen über Aufnahme oder Abweisung und legt das Geschäft der Hauptversammlung zur Abstimmung vor.

## Art. 4

**Angehörige der Armee** und weitere **Empfänger von Bundesleistungen**, welche nur Bundesübungen (OBU und FS) absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder. Von Schützen/innen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Schiesstätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, wird ein durch die Hauptversammlung zu bestimmender **Unkostenbeitrag** erhoben. Weitere Verpflichtungen werden ihnen nicht auferlegt.

## Art. 5

Angehörige der Armee, die sich den **Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde** auf dem Schiessplatz nicht fügen, werden der kantonalen Militärbehörde gemeldet.

## Art. 6

**Mitglieder**, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FSGM nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen oder dem Ansehen der FSGM zuwider handeln. Wird ein Ausschlussverfahren eingeleitet, ist dieses Geschäft den Mitgliedern mit der schriftlichen Einladung zur Hauptversammlung bekannt zu geben. Das Abstimmungsverfahren ist geheim; es entscheidet das absolute Mehr.

## **Art. 7**

Mit dem **Austritt** bzw. Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen wie auch auf sonstige Leistungen des Vereins. Der Austritt durch **Ausschluss** wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

## **Art. 8**

Der **Jahresbeitrag** beträgt höchstens CHF 100.00 pro Jahr und Aktivmitglied; er wird jährlich durch die ordentliche Hauptversammlung festgelegt. Jung- und Nachwuchsschützen/innen können ganz oder teilweise vom Jahresbeitrag befreit werden.

## **Art. 9**

Die **Passivmitglieder** haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen;- sie sind beitragspflichtig, haben jedoch kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

## **Art. 10**

Zu **Ehrenmitgliedern** können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes oder der Mehrheit der Mitglieder ernannt werden:

- a) Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt, besonders und langjährig verdient gemacht haben.
- b) Schützen und Schützinnen die während mindestens 15 Jahren im Vorstand der FSGM oder in der Leitung von Jungschützen-, Nachwuchs- und Ausbildungskursen tätig waren.
- c) Für hervorragende Leistungen und besondere Verdienste kann ein/e zurücktretende/r Präsident/in zum/r **Ehrenpräsident/in** gewählt werden.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

# **III Organisation**

## **Art. 11**

Die **Organe** der FSGM sind

- Die Vereins- und die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsprüfungskommission

## **Art. 12**

Die ordentliche **Hauptversammlung** findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl von Stimmenzählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Entscheid über die Durchführung von Schiessanlässen
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
- Wahlen: Präsident/in, Vorstand, Mitglieder GPK und Fähnrich
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderung und Ergänzung, bzw. Neufassung der Statuten
- Erledigung von Anträgen des Vorstandes, der GPK und von Mitgliedern

**Vereinsversammlungen** können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren von mindestens einem Drittel der Aktivmitglieder

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher unter Nennung der wichtigsten Geschäfte bekannt gegeben wurde. Nicht bekannte, wichtige Traktanden oder Geschäfte können erst nach einem Geschäftsordnungsantrag oder durch die folgende Vereinsversammlung behandelt werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beantragt und beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Der/die Präsident/in stimmt mit, er/sie fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

### **Art. 13**

Der **Vorstand** wird auf die Dauer von vier Jahren (2004 / 2008 usf.) gewählt und besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Der/die Präsident/in ist durch die Hauptversammlung zu wählen.

### **Art. 14**

Die Mitglieder der **Geschäftsprüfungskommission (GPK)** werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die GPK besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.

## **IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der GPK-Mitglieder**

### **Art. 15**

Dem **Vorstand** gehören mindestens fünf und höchstens neun Mitglieder an.

Im Vorstand müssen mindestens folgende Chargen vertreten sein:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Kassier/in
- Aktuar/in (Sekretär/in)
- 1. Schützenmeister/in

Die Besetzung/Benennung weiterer Chargen liegt im Ermessen des Gesamtvorstandes. Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung darüber. Er erledigt alle **Geschäfte**, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind; insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände und Organisationen
- Aufstellung des Jahresprogrammes (Schiessprogramm)
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung und Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Art. 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 5 000.00
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Vertretung der FSGM gegenüber Behörden und nach aussen

### **Art. 16**

Die **Aufgabenzuteilung** durch den Vorstand ist wie folgt geregelt:

- Der/die **Präsident/in** vertritt die FSGM nach aussen, er/sie leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er/sie erstattet der Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem/der Kassier/in oder dem/der Sekretär/in führt er/sie je nach Geschäft rechtsverbindliche Unterschrift.
- Der/die **Vizepräsident/in** ist Stellvertreter/in des/der Präsidenten/in, er/sie unterstützt ihn/sie in seinen/ihren Funktionen. Dem/r Vizepräsidenten/in können weitere Chargen zugeteilt werden.

- Der/die **Kassier/in** verwaltet die Finanzen des Vereins. Er/sie legt der Hauptversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder und Vermögenswerte, die er/sie nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten der FSGM benötigt, hat er/sie verantwortungsbewusst und zinstragend anzulegen. Spekulative Geschäfte zu tätigen ist ihm/ihr untersagt. Im Rechnungswesen führt er/sie, zusammen mit dem/der Präsidenten/in, rechtsverbindliche Unterschrift. Der/die Kassier/in verwaltet Mobiliar, Maschinen, Apparate und Geräte der FSGM.
- Der/die **Aktuar/in//Sekretär/in** ist Protokollführer/in, und er erledigt Korrespondenzen. Er/sie verfasst den Schiessbericht und erstellt das Mitgliederverzeichnis. Er/sie ist verantwortlich für Führung und Kontrolle der Standblätter und die Einträge in die Schiessbüchlein bzw. militärischen Leistungsausweise für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen. Er/sie kann auch mit Medienarbeit betraut werden.
- Der/die **1. Schützenmeister/in** leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er/sie unterstützt den/die Aktuar/in bei der Kontrolle der Standblätter und bei der Ausfertigung des Schiessberichtes. Es können ihm/ihr weitere Aufgaben übertragen werden.
- Den **übrigen Schützenmeistern/innen** obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden. Sie können mit weiteren Aufgaben betraut werden. Alle Schützenmeister/innen müssen den Schützenmeisterkurs bestanden haben.
- Der/die **Jungschützenleiter/in** muss den JSL-Kurs bestanden haben. Er/sie ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er/sie organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er/sie erstellt die jeweiligen Rapporte und Berichte.
- Der/die **Nachwuchsobmann/frau** ist für die schiesssportliche Ausbildung von Jugendlichen und von Nachwuchsschützen/innen, insbesondere mit Druckluftwaffen und Kleinkalibergewehren verantwortlich.
- Der/die **Munitionsverwalter/in** besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.
- Der/die **Material- und Anlagenverwalter/in** besorgt die Anschaffung und Aufbewahrung des vereinseigenen Materials. Er/sie unterhält Material und Geräte und veranlasst notwendige Reparaturen.
- Der Vorstand regelt die **Stellvertretungen**.

## Art. 17

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist gegenüber dem Verein für seine/ihre **Amtsführung** sowie für anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

## Art. 18

Der Vorstand ist **beschlussfähig**, wenn ausser dem/der Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der/die Präsident/in stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

## Art. 19

Die **Geschäftsprüfungskommission** ist verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung und die Geschäftsführung (anhand der Sitzungsprotokolle und Akten) zu prüfen und hierüber zu Handen der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

## V. Finanzielles

### Art. 20

Die **Vereinsrechnung** wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.

## **Art. 21**

Die **Einnahmen** für die **Vereinskasse** sind:

- die Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Schiessanlässen und sonstigen Aktivitäten
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Spenden, Gönnerbeiträge
- sonstige Zuwendungen

## **Art. 22**

Die Verwendung der Vereinsmittel ergibt sich aus:

- den laufenden Verbindlichkeiten des Vereins
- der Förderung und Ausbildung des Nachwuchses
- Beiträgen an Teilnehmer von durch die HV bestimmten Schiessanlässen
- Beiträgen an Kursteilnehmer nach Beschlussfassung des Vorstandes
- der Beschaffung von Ausrüstung und Material
- den Auslagen für administrative Aufwendungen
- Beiträgen an die Standgemeinschaft Oberriet
- Beteiligung am Unterhalt der Gemeinschaftsschiessanlage Blatten, Oberriet
- den übrigen Aufwendungen, deren Bedarf nachgewiesen ist

## **Art. 23**

Für **Verbindlichkeiten** des Vereins wird ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen gehaftet.

# **VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen**

## **Art. 24**

Die **Bekanntgabe** der obligatorischen Schiessübungen und der Versammlungen erfolgen in den öffentlichen Publikationsorganen oder mittels schriftlicher oder elektronischer Aufgebote oder Einladungen. Zur Hauptversammlung sind die Aktivmitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden, einzuladen.

## **Art. 25**

Eine **Revision** dieser Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder Begehren von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder erfolgen. Beschlussfassung kann an der ordentlichen Hauptversammlung oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung erfolgen.

## **Art. 26**

Die **Auflösung** der FSGM kann erfolgen, wenn die Zahl der Aktivmitglieder unter 20 gesunken ist, oder durch Versammlungsbeschluss von 2/3 aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Das Vereinseigentum ist der Gemeindeverwaltung Oberriet zur treuhänderischen Verwahrung zu übergeben.

Werden die Vereinsaktivitäten vor Ablauf von 25 Jahren wieder aufgenommen, ist das Vereinseigentum mit allfällig erwirtschafteten Renditen dem neu zu gründenden Schiessverein zu übergeben.

Nach Ablauf von 25 Jahren ohne Wiederaufnahme von Vereinsaktivitäten geht das gesamte Vereinseigentum in den Besitz der Standgemeinschaft Oberriet über.

Wird der Verein zwecks Fusion mit einem anderen Schützenverein aufgelöst, so gehen Aktiven und Passiven vollständig an den neuen Verein über.

## **Art. 27**

Die **Genehmigung** dieser Statuten erfolgte anlässlich der Hauptversammlung vom 21. Januar 2005. Sie treten nach Kenntnisnahme durch die kantonale Militärbehörde in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 17. Januar 1997 sowie sich darauf beziehende Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

## **Feldschützengesellschaft Montlingen**

Montlingen, im Januar 2006

der Präsident:  
*Josef Breitenmoser*

Die Sekretärin:  
*Mäggi Breitenmoser-Neff*

Statuten zur Kenntnis genommen:

### **Kantonales Amt für Militär**

Der Vorsteher:  
St. Gallen, *Fritz Hilty*

### **St. Gallischer Kantonalschützenverband**

Der Präsident:  
Gams, *Josef Dürr*